

Titel 3 trägt die Ueberschrift: 'De raptu virginum vel viduarum', welche dem Codex Theodosianus IX, 24 buchstäblich entlehnt ist. Von den 12 Capiteln des Titels, welche vom Frauenraub und verwandten Verbrechen handeln, sind die eine Hälfte Antiquae, während die andere Hälfte sich zu gleichen Theilen auf Chindasvind und Reccessvind vertheilt. Römischer Einfluss und besonders solcher justinianischen Rechts macht sich im ganzen Titel stark geltend sowohl in Hinsicht der Auffassung des raptus als auch der Strafen.

III, 3, 1. — Antiqua. Wer ein Mädchen oder eine Wittwe raubt, soll, wenn diese unbeschadet ihrer Ehre zurückkehrt, die Hälfte seines Vermögens an sie verlieren. Hat er das Beilager mit ihr vollzogen, so soll er keinesfalls die Ehe mit der Geraubten unter Zahlung einer Busse verlangen können. Denn so sind die Worte zu verstehen: 'in coniugium puelle vel vidue mulieris, quam rapuerat, per nullam compositionem iungatur'. Es soll nicht etwa die Entführung ein Ehehindernis bilden. Die Eltern der Geraubten, oder diese selbst, wenn sie selbständig, können mit dem Räuber nachträglich eine Ehe vereinbaren, wie das die Antiqua III, 3, 7 ausdrücklich bezeugt¹. Dieser soll nur nicht das Recht haben, auf Grund einer Busszahlung die Ehe zu verlangen. Mit dieser Bestimmung verlässt der Gesetzgeber ausdrücklich den Standpunkt derjenigen germanischen Volksrechte, welche die ehebegründende Kraft des Frauenraubes insofern anerkennen, als sie dem Räuber das Recht geben, die Geraubte gegen nachträgliche Zahlung des Kaufpreises und einer Busse zur Ehe zu behalten².

Dass auch das westgothische Recht früher diesen Standpunkt einnahm, ist schon wegen der nachdrücklichen Zurückweisung jenes Anspruches wahrscheinlich. Ausserdem macht sich eine gewisse Uebereinstimmung unserer Lex mit dem vom raptus handelnden Artikel der Lex Burgundionum geltend, welche vermuthen lässt, dass an Stelle unserer Antiqua im Codex Euricianus ein anderes Gesetz stand, welches die Vorlage der burgundischen Bestimmungen war und diesen auch im Uebrigen mehr glich als die uns erhaltene Antiqua. Gundobad unterscheidet wie diese den Fall, dass die Geraubte unversehrt zu ihren Eltern zurückkehrt, und den, dass dies nicht geschieht, der Räuber also

1) Anders H. Colberg, Das Ehehindernis der Entführung S. 21 ff.

2) Siehe Brunner, D. R.G. I, S. 72 f.